

Es muß erreicht werden, daß im Wohnungsbau aus dem Grund- und Zusatzprogramm 1953 50 % der Bauten bezugsfertig und 50 % im Rohbau fertiggestellt werden.

4. Für die Leichtindustrie, die Lebensmittelindustrie und die übrigen Zweige der Konsumgüterindustrie werden zusätzlich 70 Millionen DM Investmittel zur Verfügung gestellt

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unter dem neunten Oktober neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreißig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik ■
W. Pieck

Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgehilfen.

Vom 21. Oktober 1953

Bei der Förderung des Jugendwanderns und der Touristik sowie der Entwicklung eines frohen und vielseitigen Jugendlebens haben die Jugendherbergen in der Deutschen Demokratischen Republik große Aufgaben zu erfüllen.

Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung eines frohen und vielseitigen Jugendlebens und zur patriotischen Erziehung der Jugend.

Zur Regelung der einheitlichen Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vergütung der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgehilfen wird nach folgenden Gruppen vorgenommen:

- Gruppe I Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität von 25 bis 50 Plätzen;
- Gruppe II Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität von 51 bis 99 Plätzen;
- Gruppe III Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 25 bis 50 Plätzen; Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität von über 100 Plätzen;
- Gruppe IV Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 51 bis 80 Plätzen; Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität ab 200 Plätzen;
- Gruppe V Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 81 bis 99 Plätzen;
- Gruppe VI Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 100 bis 150 Plätzen;
- Gruppe VII Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 151 bis 200 Plätzen.

(2) Die Eingruppierung der Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen geschieht nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

- a) Jugendherbergsleiter sind Kräfte, die für die Leitung der gesamten Arbeit der Jugendherberge auf kulturellem, erzieherischem, wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet verantwortlich sind.

VIII.

Die Staatliche Plankommission und das Staatliche Komitee für Materialversorgung werden beauftragt auf der Grundlage des Beschlusses an die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke die spezifizierten Pläne 1953 zu überreichen.

b) Herbergsgehilfen sind Kräfte, die den Jugendherbergsleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten haben.

(3) Als Kapazität der Jugendherberge gilt die in der Registrierbescheinigung des Amtes für Jugendfragen festgelegte Platzzahl. Behelfsquartiere zählen nicht als Plätze.

Plätze von Wanderhütten, die einer Jugendherberge angeschlossen sind, werden in die Kapazität der Jugendherbergen einbezogen.

§ 2

(1) Die Vergütungssätze der Gruppen I und II regeln sich nach der Tabelle I der Anlage. Ein Aufrücken der Herbergsgehilfen in die der Grundstufe folgende nächsthöhere Vergütungsgruppe erfolgt in der Regel nach zweijähriger Tätigkeit als Herbergsgehilfe.

(2) Die Vergütungssätze der Gruppen III bis VII regeln sich nach der Tabelle II der Anlage.

(3) Das Aufrücken der Jugendherbergsleiter in die zweite Vergütungsstufe erfolgt in der Regel nach zweimaliger erfolgreicher Teilnahme an einer zentralen Jugendherbergsleiterschulung.

(4) Bei vorliegenden besonderen Leistungen in der Kultur- und Erziehungsarbeit sowie auf dem Gebiet der Touristik, der Naturwissenschaften und der Heimatkunde kann das Aufrücken in eine weitere Vergütungsstufe gewährt werden.

(5) Die Vorschläge über die Höherstufung sind durch den Rat des Kreises, Sachgebiet Jugendfragen, nach Absprache mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung der Abteilung Jugendfragen des Rates des Bezirkes zur Genehmigung einzureichen. In den unter Abs. 4 genannten Fällen sind die Anträge mit einer Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Jugendfragen, an das Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht, einzureichen.

(6) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe entsprechend Abs. 3 kann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Jugendfragen, versagt werden, wenn es nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist.

§ 3

Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen, die in Jugendherbergen wohnen, erhalten keine Überstundenbezahlung.